

Preisstand 01.01.2018

Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben: der Genehmigung durch die EU-Kommission zu erstellen.

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2017 nach aktuellem Gesetzesentwurf zum KWKG

Letztverbräuche A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,345 ct/kWh
Letztverbräuche B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,160 ct/kWh
Letztverbräuche C' (> 1.000.000 kWh/a)	0,120 ct/kWh

Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Mehrkosten durch das KWKG werden abschlagmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKG können Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung bringen. Die Stadtwerke Gengenbach geben die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>